

### 3. Satzungsänderung zur Friedhofsgebührensatzung

#### § 1

Die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Radevormwald vom 15. Mai 2007 wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif erhält folgende Fassung:

**„Gebührentarif zur 3. Änderungssatzung der Ev.-lutherischen Kirchengemeinde  
Radevormwald  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

#### I. Nutzungsgebühren

##### 1. Reihengrabstätten

###### 1.1. Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

1.11	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	480,00 EURO
1.12	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 20 Jahre)	840,00 EURO
1.13	Erdbestattung von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	1.050,00 EURO
1.14	Erdbestattung „Garten der Ruhe“ inkl. Bepflanzung Pflege, Bestattungsgebühr und Gedenkstein (Ruhezeit 25 Jahre)	6.350,00 EURO
1.15	Urnenbeisetzung „Garten der Ruhe“ inkl. Bepflanzung Pflege, und Bestattungsgebühr und Platte (Ruhezeit 25 Jahre)	2.490,00 EURO

##### 2. Wahlgrabstätten

###### 2.1 Wahlgrabstätten

2.11	Erdbestattungen je Grabstätte (auch, wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden)	1.700,00 EURO
2.12	Verlängerungsgebühr für Erdbestattungen je Grabstätte und Jahr	70,00 EURO
2.13	Urnenbeisetzung je Urnengrabstätte in Verbindung mit Ziff. 2.15	1.290,00 EURO
2.14	Verlängerungsgebühr für Urnenbeisetzungen	

	je Grabstätte und Jahr	50,00 EURO
2.15	Einfassung der Urnengrabstätte (bei Ziff. 2.13 nicht enthalten)	400,00 EURO
2.16	Gemeinschaftsgrabanlage für Urnengräber inkl. Bepflanzung Pflege und Bestattungsgebühr	1.900,00 EURO
2.17	Gemeinschaftsgrabanlage für Urnengräber „unter der Buche“ inkl. Bepflanzung, Pflege und Bestattungsgebühr	1.800,00 EURO

Die Nutzungszeit zu Ziffer 2.11 und Ziffer 2.13 und 2.18 und 2.19 beträgt 25 Jahre.

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre sofort zu verlängern. In diesem Falle ist der genannte Jahresbetrag mit der Zahl zu multiplizieren, die bis zum Ablauf der Ruhezeit nötig sind.

Bei Wahlgrabstätten mit mehreren Grabstätten (Familienwahlgrabstätten) ist ein entsprechendes Vielfaches dieser Gebühren zu entrichten.

### **3. Rasengrabstätten ohne Nutzungsrecht**

einschließlich Pflege durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte

3.11	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	1.000,00 EURO
3.12	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.000,00 EURO
3.13	Erdbestattung von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.450,00 EURO
3.14	Urnenbeisetzungen	1.150,00 EURO

Die Ruhezeit beträgt 15 Jahre zu Ziffer 3.11, 20 Jahre zu Ziffer. 3.12 und 25 Jahre zu Ziffer 3.13 und 3.14

## **II. Bestattungsgebühren**

### **1. Grundgebühren**

1.1	Erdbestattungen von Tot- und Fehlgeburten	400,00 Euro
1.2	Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	470,00 Euro
1.3	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	950,00 Euro
1.4	Urnenbeisetzungen	400,00 Euro

Die Gebühr zu Ziffer 1.1 bis 1.4 umfasst die Benutzung der Friedhofskapelle oder Kirche, das Orgelspiel, das Glockengeläut, der Herrichten und Zuschütten des Grabes und die erste Aufhügelung.

## 2. Besondere Gebühren

2.1	Orgelspiel	40,00 Euro
2.2	Benutzung der Kapelle für eine Trauerfeier bei der Beisetzung auf einem anderen Friedhof als dem der ev.-ref. und ev.-luth. Kirchengemeinde	160,00 Euro
2.3	Benutzung der Ruhekammer bis zu 4 Tagen	115,00 Euro
2.4	Benutzung der Ruhekammer für den 5. und jeden weiteren Tag, es sei denn, der 4. Tag fällt auf ein Wochenende oder einen Feiertag, pro Tag	30,00 Euro
2.5	Benutzung der Ruhekammer für einen einzelnen (auch angefangenen) Tag	30,00 Euro

## III. Gebühren für Umbettungen

	bei Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	bei Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	bei Urnenbeisetzungen je Grab	
1.	Umbettung innerhalb des Friedhof	2.150,00 Euro	2.570,00 Euro	505,00 Euro
2.	Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	1.450,00 Euro	1.600,00 Euro	230,00 Euro
3.	Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	685,00 Euro	970,00 Euro	275,00 Euro

## V. Sonstige Gebühren

1.	Für die Genehmigung	
1.1	zur Errichtung eines stehenden Grabmales	150,00 Euro
1.2	zur Errichtung eines liegenden Grabmales	50,00 Euro
1.3	zur Änderung eines Grabmales	30,00 Euro
2.	Für Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	20,00 Euro
3.	Für die Umschreibung von Nutzungsrechten	20,00 Euro

§ 2

Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.



Radevormwald, den 10.07.2018

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde  
Radevormwald



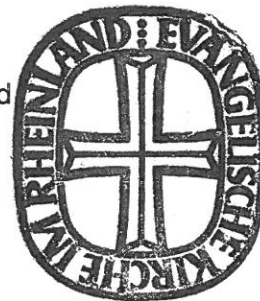
*P. Müller*  
Vorsitzende

*[Signature]*  
Presbyter

**Genehmigt**  
bis zum 31.12.2020  
Düsseldorf, 10.09.2018

Nr. 1453366

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt



Genehmigt/Geändert

Köln, den 24.09.2018

Bezirksregierung Köln

03.06 - 26/18

Im Auftrag

*Eichel*

(Eichel)  
Regierungsrätin

